

## Gemeindeversammlung

### **Einladung / Botschaft**

**für die Gemeindeversammlung von Dienstag, 25.04.2023 und Mittwoch, 26.04.2023, um 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle S-chanf**

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand legt Ihnen hiermit die Einladung und die Botschaft der Gemeindeversammlung vom 25.04.2023 und vom 26.04.2023, um 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle, S-chanf vor und ladet Sie herzlich zu dieser ein.

#### **Traktanden:**

---

1. Annahme der Traktandenliste
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22.02.2023\*
3. Teilrevision der Gemeindeverfassung und Einführung des Organisationsgesetzes\*
4. Initiative für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips
5. Initiative für die Einführung eines Feuerwerksverbots
6. Teilrevision Campingzone Chapella\*
7. Teilrevision Gewässerraum\*
8. Kauf Traktor für den Eisplatz
9. Varia

**\*Die Unterlagen zu den Traktanden können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen- bzw. bezogen werden oder sind auf der Webseite [www.s-chanf.ch](http://www.s-chanf.ch) abrufbar.**

TEXT RUMAUNTSCH: PER PLASCHAIR VOLVER IL CUDESCH

## **1. Annahme der Traktandenliste**

---

Der Gemeindevorstand empfiehlt den Anwesenden, die vorgelegte Traktandenliste zu genehmigen.

## **2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22.02.2023\***

---

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22.02.2023 kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden und ist seit dem 22.03.2023 aufgelegt (nur in romanischer Sprache).

## **3. Projekt Teilrevision der Gemeindeverfassung und Einführung des Organisationsgesetzes**

---

### **In Kürze**

Aufgrund des von der Gemeindeversammlung vom 08. Juni 2022 erteilten Auftrages hat die von der Gemeindeversammlung eingesetzte Kommission einen Entwurf zur Teilrevision der Gemeindeverfassung sowie einen Entwurf des Organisationsgesetzes erarbeitet. Neben der Anpassung an das veränderte übergeordnete Recht sieht die Revision der Gemeindeverfassung im Wesentlichen die folgenden Änderungen vor:

- Verlängerung der Amtszeit der Behörden von 3 auf 4 Jahre
- Ergreifung Initiativrecht neu von 40 Stimmberechtigten (bisher 20 Stimmberechtigte)
- Abschaffung des Amtes des stellvertretenden Mitglieds des Gemeindevorstandes
- Einführung einer Geschäftsleitung

Aufgrund einer eingereichten Initiative schlägt der Gemeindevorstand vor, dass Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über des Kanton Graubünden einzuführen. Über die Einführung das Öffentlichkeitsprinzip soll in einer separaten Vorlage entschieden werden.

Das Organisationsgesetz regelt insbesondere im Detail die Organisation und die Aufgaben der Gemeindebehörden, der Geschäftsleitung, der Gemeindeverwaltung und der Kommissionen sowie das Verfahren bei Vergaben.

### **Ausgangslage**

Die Gemeindeversammlung vom 08. Juni 2022 setzte eine Kommission ein und erteilte dieser den folgenden Auftrag:

- Erarbeitung einer Teilrevision der Gemeindeverfassung, mit welcher eine Organisation umgesetzt wird, welche eine klare Trennung zwischen der strategisch/politischen Ebene und der operativen Ebene vorsieht.
- Erarbeitung eines Gesetzes über die Organisation der Gemeinde
- Erarbeitung von Entwürfen zur Nachführung der Gemeindeerlasse aufgrund der teilrevidierten Gemeindeverfassung und des Entwurfes des Gesetzes über die Gemeindeorganisation.

Aufgrund dieses Auftrages erarbeitete die eingesetzte Kommission einen Entwurf zur Teilrevision der Gemeindeverfassung und einen Entwurf des Organisationsgesetzes.

Diese Entwürfe wurden anlässlich der Orientierungsversammlung vom 15. Februar 2023 der Öffentlichkeit vorgestellt. Zudem wurde die Öffentlichkeit eingeladen, zu den Entwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Zu diesem Zweck wurden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auch mit einem Fragebogen bedient.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung gingen bei der Gemeinde 53 Antworten ein.

Die Vernehmlassenden befürworteten mehrheitlich die Verlängerung der Amtszeit der Behörde von 3 auf 4 Jahre, die Erhöhung der Anzahl Stimmberechtigten, welche ein Initiativbegehren unterschreiben müssen, von 20 auf 40, die Abschaffung der stellvertretenden Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie die Einführung einer Geschäftsleitung. Andererseits wurde die Abschaffung der Urne von einer Mehrheit abgelehnt. Ein ähnliches Bild ergab die Diskussion anlässlich der Orientierungsversammlung. Aufgrund dieser Vernehmlassungs- und Diskussionsergebnissen hat der Gemeindevorstand die Vorschläge überarbeitet und legt den Stimmberechtigten nun die Revision der Gemeindeverfassung vor, in welcher die Urnenabstimmung beibehalten wird.

## **Zu den Entwürfen im Einzelnen**

### **Zur Teilrevision der Gemeindeverfassung**

Mit der Teilrevision der Gemeindeverfassung soll diese an das veränderten übergeordnete Recht, insbesondere an das revidierte Gemeindegesetz des Kantons Graubünden angepasst werden. Im Weiteren sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

#### Amts-dauer der Gemeindebehörde soll von 3 auf 4 Jahre verlängert werden

Es wird vorgeschlagen, die Amtsdauer der Gemeindebehörden von 3 auf 4 Jahre zu verlängern. Gleichzeitig wird festgehalten, dass die Amtsträger max. für 3 aufeinanderfolgende Amtsperioden in dieselbe Behörde gewählt werden können. Im Sinne einer Präzisierung hält Art. 11 des Entwurfs der Verfassung fest, dass der Gemeindepräsident für max. 3 aufeinanderfolgende Amtsperioden gewählt werden kann, dies unbeschaffen dessen, ob er zuvor im Gemeindevorstand Einsitz genommen hat. Die Verlängerung der Amtszeit liegt im Interesse der Kontinuität. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Einarbeitung in ein Amt, nicht zuletzt auch aufgrund der immer komplexer werdenden Verhältnisse, welche sich bspw. auch aus der verstärkten überkommunalen Zusammenarbeit ergeben, mehr Zeit beansprucht. Diese Einarbeitung ist Voraussetzung dafür, dass ein Behördenmitglied sich auch erfolgreich und gezielt der Behördenarbeit annehmen kann. Zudem entspricht die 4jährige Amtsdauer auch jener der kantonalen Behörden und der Gemeinden Celerina, Pontresina, St. Moritz und Samedan.

#### Ergreifung Initiativrecht neu von 40 Stimmberechtigten (bisher 20 Stimmberechtigte)

Das Quorum für die Einreichung der Initiative soll verdoppelt werden. Ein Vergleich mit anderen Gemeinden des Oberengadins rechtfertigt diesen Schritt. Die Hürde, eine Abstimmung zu verlangen, soll nicht zu tief angesetzt werden, um allfällige Missbräuche dieses demokratischen Mitwirkungsrechtes zu vermeiden. Neu müssen somit 5.7 % der Einwohner das Initiativbegehren unterschreiben. Zum Vergleich: Celerina, 3.4 %, Madulain, 3.8 %, Pontresina, 2.6 %, Samedan, 10.3 %, St. Moritz, 4.1 %, Sils i.E., 5.7 %, Silvaplana, 2.7 % und Zuoz, 6.4 %.

#### Abschaffung des Amtes des stellvertretenden Mitglieds des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand soll aus gleichberechtigten Mitgliedern bestehen. Zudem erfordert es die Amtsführung, dass alle Vorstandsmitglieder mit den Geschäften vertraut sind. Unter den Vorstandsmitgliedern wird die Stellvertretung geregelt. Mit einem stellvertretenden Mitglied, welches nicht ständig im Vorstand Einsitz nimmt und welches auch nicht immer stimmberechtigt ist, ist eine solche Stellvertretung nur ungenügend gewährleistet.

Hinzu kommt, dass praktisch zwei Kategorien von Vorstandsmitgliedern bestehen. Aus diesen Gründen soll das Amt des stellvertretenden Mitglieds des Gemeindevorstandes abgeschafft werden.

#### Einführung einer Geschäftsleitung

Derzeit sind die einzelnen Gemeindevorstandsmitglieder aus gleichzeitig dafür verantwortlich, dass die im Gemeindevorstand gewählten Entscheide auch ausgeführt werden. Sie haben sich somit im Detail um den Vollzug der Entscheide zu kümmern. Dies führt zu einer ausserordentlich hohen zeitlichen Belastung, welche den Mandatsträgern im heutigen beruflichen Umfeld nicht mehr zugemutet werden kann. Hinzu kommt, dass die Komplexität der Geschäfte und deren Vollzug zugenommen hat, was zu weiteren zusätzlichen Belastungen führt. Neu soll daher eine Geschäftsleitung eingeführt werden, welche ihrerseits den Vollzug der Entscheide des Gemeindevorstandes sicherzustellen hat. Diese besteht in der Regel aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, den Gemeindevorstand, dem Schulleiter, dem Förster und dem Leiter technische Dienste. Sie ist für die Ausführung und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig. In Einzelnen werden ihr im Rahmen des Organisationsgesetzes Entscheidungskompetenzen zugewiesen. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass der Souverän der Gemeinde im Einzelnen bestimmt, welche Kompetenzen der Geschäftsleitung zukommen. Zudem wird, da für den Fall, dass die Geschäftsleitung nicht einstimmig entscheidet, der Gemeindevorstand das Geschäft zu beraten hat, sichergestellt, dass die Geschäftsleitung demokratisch abgestützt ist.

#### **Zum Organisationsgesetz**

Mit dem Organisationsgesetz regelt die Gemeindeversammlung die zweckmässige Organisation der Behörden. Im Einzelnen ist geregelt, wie der Gemeindevorstand die Sachgebiete in Departemente aufteilt, die Departemente zuteilt und die Kommissionen und die Vertretung in überkommunalen Gremien festlegt. Auch werden die Kompetenzen des Gemeindepräsidenten sowie im Detail die Zusammensetzung, die Arbeitsweise, die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung geregelt.

#### **Anträge**

##### **Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:**

- 1. Verabschiedung des Entwurfes zur Teilrevision der Gemeindeverfassung zuhanden der Urnengemeinde, mit Ausnahme der Bestimmung betreffend Öffentlichkeitsprinzip, Art. 25 Abs. 2, welcher separat zur Abstimmung kommt. (Die Abstimmung soll voraussichtlich am 18. Juni 2023 stattfinden).**
- 2. Genehmigung des Organisationsgesetzes**

#### **4. Initiative für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips**

---

##### **Ausgangslage**

Am 20. Dezember 2022 ging bei der Gemeinde ein Initiativbegehren ein, welches die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips gemäss dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip des Kantons Graubünden verlangte. Der Gemeindevorstand hat diese Initiative für gültig erklärt und empfiehlt, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips mit der Aufnahme einer Bestimmung mit folgendem Wortlaut in die Gemeindeverfassung:

*„Es gilt das Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz) des Kantons Graubünden. Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie Grundlage bilden, getroffen ist.“*

Diese Bestimmung soll in die Gemeindeverfassung unter Art. 25 Abs. 2 (für den Fall, dass die teilrevidierte Verfassung angenommen wird) bzw. unter Art. 24 a (für den Fall, dass die teilrevidierte Verfassung nicht angenommen wird) aufgenommen werden.

### **Zu den Erfahrungen mit dem Öffentlichkeitsprinzip**

Im Oberengadin kennen die Gemeinden Celerina, La Punt Chamues-ch, Pontresina, St. Moritz, Samedan und Silvaplana das Öffentlichkeitsprinzip. Eine Nachfrage bei den Gemeinden, welche das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt haben, hat im Wesentlichen folgendes ergeben, dass

- durchgehend nur sehr wenige Anfragen gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip eingehen;
- kaum grösserer Aufwand im Verwaltungsalltag besteht;
- das Öffentlichkeitsprinzip eine positive Beziehung zwischen Verwaltung und Bürger unterstützt;
- viele Anfragen auch ohne Verweis auf das Öffentlichkeitsprinzip beantwortet werden können;
- sich die anfängliche Skepsis gelegt hat;
- der psychologische Effekt im Sinne von «die Gemeinde hat nichts zu verstecken» nicht zu vernachlässigt ist.

Als das Öffentlichkeitsprinzip auf kantonaler Ebene eingeführt wurde, wurde dies im Wesentlichen wie folgt begründet:

- Verbesserung der demokratischen Partizipation
- Stärkung der Gewaltenteilung und Gewaltenhemmung
- Schaffen von Vertrauen, Akzeptanz und Bürgernähe.

Aufgrund dieser Erfahrungen empfiehlt der Gemeindevorstand die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips und damit auch die Genehmigung des Initiativbegehrens.

### **Antrag**

**Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:**

**Verabschiedung der folgenden Bestimmung der Gemeindeverfassung zuhanden der Urnenabstimmung (die Abstimmung soll voraussichtlich am 18. Juni 2023 stattfinden):**

*„Es gilt das Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz) des Kantons Graubünden. Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie Grundlage bilden, getroffen ist.“*

**(wird die Teilrevision der Gemeindeverfassung angenommen, wird diese Bestimmung unter Art. 25 Abs. 2 eingefügt; wird die Teilrevision nicht angenommen, wird diese Bestimmung unter Art. 24a in die Verfassung aufgenommen).**

## 5. Initiative für die Einführung eines Feuerwerksverbots

---

### In Kürze

Am 06. Dezember 2022 ging bei der Gemeinde das Initiativbegehren mit welchem ein Verbot von Feuerwerken auf dem Gebiet der Gemeinde S-chanf verlangt wird, ein.

Die Initianten verlangen ein grundsätzliches Verbot von Feuerwerken auf dem Gemeindegebiet von S-chanf.

Der Gemeindevorstand unterbreitet der Gemeindeversammlung einen Gegenvorschlag, der vorsieht, dass grundsätzliche Feuerwerke auf dem Gemeindegebiet von S-chanf verboten werden, dies mit Ausnahme vom 1. August und Silvester.

### Ausgangslage

Das am 06. Dezember 2022 bei der Gemeinde eingegangene Initiativbegehren, welches von 51 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unterzeichnet worden ist, lautet wie folgt:

### Text d'iniziativa per üna basa leghela da la vschinauncha da S-chanf

„La suprastanza cumünela dess elavurer üna basa leghela in fuorma d'üna ledscha da pulizia u s-chaffir üna ledscha independenta chi regla il scumand da fer fös artificiels sül territori da S-chanf.

Art. ...

<sup>1</sup>Mincha möd d'arder giö petardas, raketas, fös artificiels e similis ogets pyrotecnics chi faun canera scu eir il lascher cruder linternas dal tschêl es scumando sün l'inter territori cumünel da S-chanf.

<sup>1</sup>*Jegliches Abbrennen von Knallkörpern, Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen sind auf dem ganzen Gemeindegebiet von S-chanf verboten.*

<sup>2</sup>Permiss sun fös artificiels pü pitschens adattos per sün maisa, chandailas miraculusas, ils fös Bengels, las glüschs Romanas, ils vulcans, las fuschellas scu eir ils fös süls ots, laser ed otras preschantaziuns da glüschs quietas a Silvester / Bümaun scu eir per ils 1. d'avuost/di da la festa naziunela.

<sup>2</sup>*Erlaubt sind übliche kleine leise Feuerwerke wie Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter. Vulkane, Fackeln aber auch Höhenfeuer, Laser- und andere Lichtshows zum Silvester/ Neujahr sowie zum 1. August/Nationalfeiertag,*

<sup>3</sup>Davart excepziuns tar l'alea 1 e l'alea 2 decida la suprastanza cumünela. El inchascha per ün permiss excepziunel üna taxa da CHF 1'000.00 fin 1'500.00.

<sup>3</sup>*Über Ausnahmen zu Absatz 1 und Absatz 2 entscheidet der Gemeindevorstand. Die Gebühr für eine Ausnahmegewilligung beträgt von CHF 1'000.00 bis CHF 1'500.00.*

<sup>4</sup>La regulaziun preschainta vo in vigur 1 di zieva la decisiun da la radunanza, als [...]

<sup>4</sup>*Die vorliegende Regelung tritt 1 Tag nach Entscheid der Gemeindeversammlung in Kraft, am [...]*

Es handelt sich um ein Initiativbegehren in ausformulierter Form, der Gemeindevorstand hat festgestellt, dass das Initiativbegehren zustande gekommen ist und die Initiative gültig ist.

Das Anliegen der Initianten ist auch für den Gemeindevorstand verständlich.

Die negativen Auswirkungen von Feuerwerken – wie insbesondere Lärm, Verunreinigung der Wiesen und Wälder, Störung des Wildes und der Haustiere – sind allgemein bekannt. Andererseits ist zu beachten, dass Feuerwerke auch ein Zeichen von Freude sind, einen ästhetischen Wert haben, und deren Abbrennen traditionell mit den Feierlichkeiten zum Jahreswechsel und zum Nationalfeiertag verbunden ist. Es muss somit eine Güterabwägung zwischen den positiven Seiten der Feuerwerke, wie Zeichen der Freude, ästhetische Bedeutung und Tradition einerseits und andererseits deren negativen Auswirkungen wie Lärm, Verunreinigung der Wiesen und Wälder, Störung von Mensch und Tier, vorgenommen werden.

Der Gemeindevorstand kommt bei dieser Güterabwägung zum Schluss, dass ein absolutes Verbot, wie dies von den Initianten verlangt wird, nicht einer sorgfältigen Interessensabwägung entspricht, vielmehr schlägt der Gemeindevorstand die grundsätzliche Einführung eines Verbotes für Feuerwerke vor, dies jedoch mit Ausnahme an Silvester und am Nationalfeiertag.

Im Zusammenhang mit dem eingereichten Initiativtext ist aus Sicht des Gemeindevorstandes insbesondere auch Abs. 3 der vorgeschlagenen Formulierung zu bemängeln. Diese Bestimmung erwähnt Ausnahmen, ohne Ausführungen dazu zu machen, unter welchen Umständen und Voraussetzungen Ausnahmegewilligungen erteilt werden können. Dies führt zu einer unnötigen Rechtsunsicherheit.

Aufgrund dieser Überlegungen unterbreitet der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung den nachfolgenden Gegenvorschlag.

## **Gegenvorschlag**

### **Gesetz betreffend Feuerwerken auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde S-chanf**

#### Art. 1 Knallkörper, Feuerwerke, andere pyrotechnische Gegenstände und Himmelslaternen

<sup>1</sup>Jegliches Abbrennen von Knallkörpern, Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen sind auf dem ganzen Gemeindegebiet von S-chanf verboten.

#### Art. 2 Ausnahmen

<sup>1</sup>Erlaubt sind übliche kleine leise Feuerwerke bzw. Feuerwerkskörper der Kategorie F1 (Ziff. 2.1 Anhang zur Eidgenössischen Sprengstoffverordnung) wie Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln aber auch Höhenfeuer, Laser- und andere Lichtshows zum Silvester/ Neujahr sowie zum 1. August/Nationalfeiertag,

<sup>2</sup>Das Verbot gilt nicht an Silvester/Neujahr vom 31.12., 18.00 Uhr bis 01.01., 02.00 Uhr und am Schweizerischen Nationalfeiertag 01.08., von 21.00 Uhr bis 02.08., 02.00 Uhr.

#### Art. 3 Militärische Schiessübungen

<sup>1</sup>Das Verbot gilt nicht für militärische Schiessübungen.

#### Art. 4 Ausnahmegewilligung des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand kann für Anlässe von kommunaler, regionaler und überregionaler Bedeutung auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung erteilen. Die Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung beträgt CHF 200.00 bis CHF 1'000.00. Der Gemeindevorstand kann die Ausnahmegewilligung mit Auflagen versehen,

*insbesondere was die Einhaltung der Ruhezeiten und die Kostenübernahme durch den Gesuchsteller zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden nach dem Abbrennen von Feuerwerken anbelangt.*

#### Art. 5 Beschränkungen

*Beschränkungen aus feuerpolizeilichen oder anderen Gründen der öffentlichen Sicherheit bleiben vorbehalten.*

#### Art. 6 Bussen

*Widerhandlungen gegen dieses Gesetz können vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu CHF 2'000.00 im Einzelfall geahndet werden.*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen das Verbot von Feuerwerken in einem 1. Schritt in einem separaten Erlass zu regeln. Zu einem späteren Zeitpunkt, wenn das kommunalen Polizeigesetz erarbeitet wird, sollen diese Bestimmungen in das Polizeigesetz übernommen werden.

#### **Antrag**

**Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung das Initiativbegehren abzulehnen und stattdessen das vorstehend aufgeführte Gesetz betreffend Feuerwerken auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde S-chanf zu genehmigen.**

## **6. Teilrevision Campingzone Chapella**

---

### **Ausgangslage**

Am 23. und 24. Januar 2013 beschloss die Gemeindeversammlung von S-chanf die Gesamtrevision der Ortsplanung. Im Rahmen dieser Gesamtrevision wurde im Gebiet Chapella eine Campingzone im Waldareal festgelegt. Im Regierungsbeschluss Nr. 420 vom 29. April 2014 wurde die Genehmigung für die Campingzone Chapella sistiert. Dies mit der Begründung, dass die Auflagen des Regierungsbeschlusses Nr. 424 vom 20. März 2001 bezüglich Dienstbarkeitsvertrag und Nutzungsreglement im Zusammenhang mit der Fremdnutzung von Waldareal bisher nicht erfüllt und umgesetzt wurden. Die Sistierung dauert so lange an, bis die geforderten Unterlagen (Dienstbarkeitsvertrag und Nutzungsreglement) vorliegen.

Zwischenzeitlich liegen die geforderten Unterlagen in Form eines Wald-Servitutsvertrags und des dazugehörigen Nutzungsreglements zwischen der Gemeinde S-chanf und dem Betreiber des Campings Chapella sowie die Verfügung für eine nachteilige Nutzung des Waldes vor.

Weiter wurden von der Gefahrenkommission III die Gefahrenzonen des Inns im Bereich des Campings Chapella neu festgelegt und mit Protokoll vom 29. Mai 2020 beschlossen. Die Campingzone bedarf einer Abstimmung mit den neu festgelegten Gefahrenzonen.

### **Ziele und Inhalt**

Mit der vorliegenden Teilrevision werden die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung des Campingplatzes Chapella geschaffen. Im Weiteren erfolgen technische Anpassungen der Landschaftsschutzzone sowie der Gefahrenzonen im Bereich Camping Chapella. Zudem erfolgt vorliegend in Abstimmung auf die separate Teilrevision «Gewässerraum» die projektspezifische Festlegung des Gewässerraums für den Inn und die Vallember im Bereich des Campingplatzes Chapella.

### **Verfahrensablauf**

Erarbeitung Entwurf Teilrevision

August / September 2020

Unterzeichnung Reglemente, Verträge, Verfügung nachteilige Nutzung	Mai – August 2021
Bereinigung Vorlage zuhanden kantonale Vorprüfung	November 2021
Kantonale Vorprüfung	Januar 2022 – Juni 2022
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	Dezember 2022 / Januar 2023
Beschluss Gemeindeversammlung	April 2023
Beschwerdeaufgabe	nach Beschlussfassung Gemeindeversammlung

### **Vorprüfung und Mitwirkungsaufgabe**

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 21. Juni 2022 hat das ARE die Vorlage weitgehend positiv beurteilt mit einigen Anträgen und Hinweisen, die im Rahmen der Überarbeitung berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen wurden.

Während der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe vom 22. Dezember 2022 bis 22. Januar 2023 konnten Betroffene und Interessierte schriftlich Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten. Während der Auflagefrist ging eine Einwendung ein.

Die Anliegen umfassten im Wesentlichen eine Vergrösserung der Landschaftsschutzzone, Erhöhungen des Gewässerraums sowie der Verzicht von Bauten und Anlagen innerhalb des Waldes.

Gestützt auf die Ergebnisse der Mitwirkungsaufgabe und ergänzenden Prüfungen wurde im nordöstlichen Bereich des Campings die Campingzone (überlagerte Nutzung, nicht sistiert) auf die Abgrenzung der Gewässerraumzone abgestimmt, sodass die Campingzone die Gewässerraumzone des Inns nicht mehr überlagert. Ansonsten ergaben sich aufgrund der Mitwirkungsaufgabe keine Änderungen in den Planungsmitteln.

### **Umsetzung in den Planungsmitteln**

#### Baugesetz

Art. 30 des Baugesetzes S-chanf (Zona da camper) wird um Absatz 6 erweitert, welcher das Stationieren von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und dergleichen gestützt auf Art. 38 KRG im Bereich der Gefahrenzone 2 untersagt. (rum: «Tenor l'artichel 38 LPTGR es scumando da staziuner rulottas, auto-rulottas tendas e similis ogets illa zona da priewel 2»).

#### Änderungen Zonenplan 1: 2000

Der Zonenplan wird wie folgt angepasst:

- Zuweisung von rund 4230 m<sup>2</sup> Fläche neu zur Campingzone (Grundnutzung);
- Zuweisung von rund 8880 m<sup>2</sup> Fläche neu zur Campingzone (überlagerte Nutzung, ohne sistierte Flächen);
- Anpassung der Abgrenzung der Landschaftsschutzzone, bzw. Entlassung von Flächen aus der Landschaftsschutzzone im Umfang von rund 16'580 m<sup>2</sup>;
- Aufhebung der rechtskräftigen Gefahrenzonen im Bereich Camping Chapella und Festlegung der neuen Gefahrenzonen gemäss Beschluss Gefahrenkommission III vom 29. Mai 2020;
- Festlegung des Gewässerraums unter Berücksichtigung der neuen Gefahrenzonen.

#### Änderungen Genereller Gestaltungsplan 1:2000

Im Generellen Gestaltungsplan wird eine Fläche «Areal per fabrica» im Umfang von 1220 m<sup>2</sup> festgelegt.

Die bereinigten Planungsmittel und Grundlagen sind auf der Gemeindekanzlei sowie auf der Website der Gemeinde einsehbar.

## **Antrag**

**Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Ortsplanung «Camping Chapella» mit folgenden Planungsmitteln zuzustimmen:**

- **Teilrevision Baugesetz (Art. 30 zona da camper)**
- **Plan da zonas e plan da furmaziun 1:2000, Camping Chapella**

## **7. Teilrevision Gewässerraum**

---

### **Ausgangslage**

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat.

### **Zweck des Gewässerraums**

Mit der Festlegung des Gewässerraums sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraums gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Die bestehenden Fuss- und Wanderwege können beibehalten und im üblichen Rahmen unterhalten werden. Neue Anlagen sind üblicherweise im Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

### **Ziele und Inhalt**

Gestützt auf die kantonalen Vorgaben wird für sämtliche Gewässer der Gemeinde S-chanf der Gewässerraum ermittelt und soweit erforderlich festgelegt. In der Gemeinde S-chanf wird für folgende Gewässer bzw. Abschnitte dieser, eine Gewässerraumausscheidung vorgenommen:

- Inn
- Vallember
- Ova da Varusch

- Diverse Kleingewässer

Soweit es sich um Gewässer handelt, welche weder Konflikte mit der Bauzone aufweisen, noch innerhalb intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen liegen, erfolgt gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV eine Nicht-Vornahme der Festlegung des Gewässerraums (keine Nutzungskonflikte). Bei diesen Gewässern ist im Falle eines Bauvorhabens der Gewässerraum im Einzelfall zu beurteilen.

### **Verfahrensablauf**

Erarbeitung der Planungsmittel	August – Dezember 2017
Kantonale Vorprüfung	Juni – Oktober 2018
Mitwirkungsaufgabe (30 Tage)	9. April – 9. Mai 2019
2. Mitwirkungsaufgabe / 2. Vorprüfung	Juni / Juli 2022
Beschluss Gemeindeversammlung	April 2023
Beschwerdeaufgabe	nach Beschlussfassung Gemeindeversammlung

### **Vorprüfung und Mitwirkungsaufgabe**

Die vorliegende Teilrevision wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 3. Januar 2019 hat das ARE die Vorlage weitgehend positiv beurteilt mit einigen Anträgen und Hinweisen, die im Rahmen der Überarbeitung berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen wurden.

Während der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe vom 9. April bis 9. Mai 2019 konnten Betroffene und Interessierte schriftlich Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten. Während der Auflagefrist sind mehrere Einwendungen zur Gewässerraumausscheidung eingegangen.

Im Wesentlichen wurde eine generelle geringere Gewässerraumbreite sowohl für den Inn als auch für einzelne Kleingewässer beantragt. Im Weiteren wurden einzelne seitliche Verschiebungen des Gewässerraums am Inn beantragt.

Mit den Einwendern wurde am 18. September 2019 eine Informationsveranstaltung durchgeführt, an der insbesondere auch der übergeordnete rechtliche Rahmen und die Möglichkeiten der Gemeinde in Bezug auf die Mindestbreiten dargelegt wurden.

Aufgrund der Ergebnisse der Mitwirkung ergaben sich keine Anpassungen in den Planungsmitteln.

### **2. Vorprüfung und 2. Mitwirkungsaufgabe**

Im Jahr 2020 wurden die Gefahrenbereiche des Prozess Wasser entlang des Inns auf dem Gemeindegebiet von S-chanf durch das AWN neu beurteilt und die Gefahrenkarte aktualisiert. Gemäss kantonalen Praxis muss der Gewässerraum auf die Gefahrenbereiche der Gefahrenkarte (hohe Gefährdung Prozess Wasser) angepasst bzw. erhöht werden.

Durch die Überarbeitung der Gefahrenkarte ergeben sich ein paar grundlegende Anpassungen an der Gewässerraumzone, weshalb die Gemeinde beschlossen hatte, die neue Grundlage während der bereits laufenden Teilrevision zu berücksichtigen und die Anpassungen erneut einer Mitwirkung zu unterbreiten. Parallel zur zweiten Mitwirkungsaufgabe wurde die überarbeitete Vorlage dem ARE zu einer zweiten Vorprüfung eingereicht.

Mit Bericht vom 13. September 2022 äusserte sich das ARE zur überarbeiteten Vorlage und stellte fest, dass die überarbeiteten Gewässerräume korrekt ausgedehnt wurden. Aufgrund der Ergebnisse der zweiten Vorprüfung ergaben sich keine Änderungen in den Planungsmitteln.

Während der zweiten Mitwirkungsaufgabe sind mehrere Einwände eingereicht worden. In erster Linie wurde die Neuabgrenzung der Gefahrenbereiche und deren Verschiebung der Gewässerraumzone in S-chanf beantragt. Im Bereich des Siedlungsgebiets Bügl Suot erfolgt nach Rücksprache eine nutzungsbedingte laterale Verschiebung des Gewässerraums des Inns auf die rechte Uferseite. Ansonsten ergaben sich aufgrund der zweiten Mitwirkungsaufgabe keine Änderungen in den Planungsmitteln.

### **Umsetzung in den Planungsmitteln**

Die ermittelten Gewässerräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassungen als Gewässerraumzone nach Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) im Sinne einer Schutzzone im Zonenplan festgelegt. Es handelt sich um eine überlagerte Zone. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben wurden die Gewässerräume, wo erforderlich, auf die Auenperimeter sowie die Gefahrenkarte bzw. Gefahrenzone erhöht. Die Grundnutzung bleibt unverändert.

Die bereinigten Planungsmittel und Grundlagen sind auf der Gemeindekanzlei sowie auf der Website der Gemeinde einsehbar.

### **Antrag**

**Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Ortsplanung «Festlegung Gewässerraum» mit folgenden Planungsmitteln zuzustimmen:**

- **Zonenplan 1:2000, S-chanf, spazi d'ovas**
- **Zonenplan 1:2000, Chapella / Cinuos-chel, spazi d'ovas**
- **Zonenplan 1:2000, Susauna, spazi d'ovas**

## **8. Kauf Traktor für den Eisplatz**

---

### **Ausgangslage**

Die Maschine für die Erstellung und Instandstellung des Eisplatzes der Gemeinde S-chanf ist über 25 Jahre alt und muss daher ersetzt werden. Aus diesem Grund wurde für diesen Winter ein Traktor Occasion (Zeit in Betrieb: ca. 50 Stunden) der Marke John Deere (1026R) inkl. Zubehör (Pflug, Schleuder und Bürste) von der Robert Aebi Landtechnik AG als Testobjekt gemietet. Laut dem Hauswart ist der Traktor für die Arbeit sehr gut geeignet. Die Kosten für die Maschine inkl. Zubehör belaufen sich auf Fr. 46'650.00

### **Antrag**

**Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung den Kauf für den Traktor John Deere 1026R inkl. Zubehör (Pflug, Schleuder und Bürste) für den Preis von Fr. 46'650.00 zu genehmigen.**

## **9. Varia**

---

S-chanf, den 11.04.2023

### **Für den Gemeindevorstand**

Der Präsident: Riet R. Campell

Der Aktuar: Carlo Planta Wildenberg